FORSCHUNGSGESELLSCHAFT
FÜR ARBEITSPHYSIOLOGIE
UND ARBEITSSCHUTZ E.V.

Bewerbungsbedingungen

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Einführung

Die Bewerbungsbedingungen enthalten Hinweise für die Erstellung und Abgabe der Angebote. Folgende Unterlagen haben Sie mit der Angebotsaufforderung erhalten:

- Angebotsvordruck (erste Ausfertigung)
- Angebotsvordruck (zweite Ausfertigung) für Ihre Unterlagen bestimmt
- Kennzettel zur Angebotskennzeichnung (außer bei Freihändigen Vergaben)
- Leistungsbeschreibung
- ggf. Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- ggf. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- ggf. Eigenerklärung zur Eignung zu Bevorzugungs- oder Ausschlussgründen
- . . .

Der Angebotsaufforderung nicht beigefügte Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

1.2 Einschlägige Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren finden im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung:

1.2.1 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO).

Die Bestimmungen der UVgO werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung.

1.2.2 Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

1.2.3 Preisrecht VO PR 30/53

Auf den Vertragspreis findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Anwendung.

© Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach, 80289 München, Telefon (089) 2183-7222

2. Angebotsbedingungen

2.1 Form

2.1.1 Schriftliche Angebote

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Der Angebotsvordruck ist mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Das Angebot ist in einem fensterlosen Umschlag zu verschließen. Dieser Umschlag ist mit dem Kennzettel, der mit den Vergabeunterlagen übersendet wurde, zu versehen. Bei Fehlen des Kennzettels sind auf der Vorderseite des Umschlags deutlich erkennbar die Hinweise abzugeben:

Angebot

Geschäftszeichen der Ausschreibung . . .

Ablauf der Angebotsfrist . . .

Dieser so gekennzeichnete Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, dem Auftraggeber innerhalb der Angebotsfrist zuzustellen.

Das Angebot ist an folgende Adresse zu richten:

Wenn eine Zustellung an die Postadresse nicht geeignet ist (z. B. Einschaltung von Kurierdiensten, sperrige Angebotsbestandteile), ist das Angebot an folgende Adresse zuzustellen:

Die Annahme erfolgt beim Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten.

Nachträgliche Berichtigungen und Änderungen der Angebote unterliegen den gleichen Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines geänderten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt.

Die Rücknahme des Angebotes hat ebenfalls in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

2.1.2 Elektronische Angebote

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Verwendung einer elektronischen Signatur und die Registrierung auf der elektronischen Vergabeplattform des Auftraggebers. Das Angebot sollte einen Umfang von xxx MB nicht überschreiten. Alle Angebotsdokumente sollten in einem Sendevorgang zur Plattform übertragen werden. Kurze Zeit nach der Absendung des Angebotes kann der Bieter eine elektronische Eingangsbestätigung abrufen. Sollte dem Bieter trotz Abruf keine Eingangsbestätigung zugehen, sollte er Kontakt mit der Hotline aufnehmen:

Telefon:

E-Mail:

Auch bei elektronischen Angeboten ist der vom Auftraggeber bereitgestellte Angebotsvordruck zu nutzen.

2.2 Fristen

2.2.1 Frist für Bieteranfragen

Da die Auftraggeberin gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen, sollten entsprechende Auskünfte bis spätestens 8 Tage vor Angebotsabgabe beim Auftraggeber angefordert werden. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.

© Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach, 80289 München, Telefon (089) 2183-7222

2.2.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist beim Auftraggeber eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot in der unter 2.1 beschriebenen Form zurückgezogen werden.

2.2.3 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

2.3 Angebotsinhalt

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden. Entsprechende Erläuterungen dürfen jedoch die in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen nicht ändern.

2.3.1 Muster und Proben

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rücknahme verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

2.3.2 Schutzrechte

Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er beabsichtigt, Angaben aus einem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

2.3.3 Skonto

Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 10 Tagen eingeräumt wird.

Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Auftraggebers verwiesen.

2.3.4 Vertragsbedingungen

In den Auftrag werden folgende Vertragsbedingungen einbezogen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- ggf. Zusätzliche allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- ggf. Ergänzende und Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers.

Es wird darauf hingewiesen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters grundsätzlich ausgeschlossen sind.

© Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach, 80289 München, Telefon (089) 2183-7222

2.3.5 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

3. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die zwar von den Vertragsunterlagen abweichen, aber geeignet sind, das mit der Vergabe verfolgte Ziel zu erreichen. Fehlt eine Angabe zur Zulässigkeit von Nebenangeboten in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen, dann sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen als solche deutlich gekennzeichnet und beschrieben werden. Eine gesonderte Anlage ist zu verwenden; der Angebotsvordruck darf nicht zur Abgabe des Nebenangebotes verwendet werden. Der Angebotsvordruck ist lediglich mit einem Bezugshinweis auf das Nebenangebot zu versehen und zum Zwecke der Anerkennung der Vergabebedingungen vom Bieter zu unterschreiben. Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB sind für Nebenangebote die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mindestbedingungen zu beachten.

4. Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfalle erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist unzulässig.

5. Nachunternehmen/Unteraufträge

Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die Teile der ausgeschriebenen Leistung für die Hauptauftragnehmer erbringen. Unterauftragnehmer werden nicht Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers. Der Hauptauftragnehmer ist für die Vertragserfüllung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber alleine verantwortlich.

Bei vollständiger oder teilweiser Übertragung der ausgeschriebenen Leistung auf Unterauftragnehmer sind diese zu benennen und Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils darzustellen.

Mit der Unterzeichnung des Angebotsformulars erklären Sie, dass Ihnen zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen werden und dass diese sich Ihnen gegenüber zur Leistungserbringung im Falle der Zuschlagserteilung verpflichten.

Sie sind verpflichtet, Ihre Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss davon zu unterrichten, dass die VOPR 30/53 auf den Unterauftrag Anwendung findet.

Die Bieter sollten sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

© Vertragsgruppe Hüttig Jehle Rehm GmbH, Postfach, 80289 München, Telefon (089) 2183-7222

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit dem Unterauftragnehmer die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde legen.

Dem Unterauftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeber zu benennen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen gestellt werden, als zwischen Bieter und Auftraggeber vereinbart sind.

6. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden sollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Als bevorzugte Bewerber kommen in Betracht:

- Anerkannte Werkstätten für Behinderte und Blinde
- Ausbildungsbetriebe
- kleine und mittlere Unternehmen
- . . .

7. Eignungsnachweise

Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde und Leistungsfähigkeit insbesondere Angaben zu machen über:

a. seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
b. die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
c. die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
d. die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
e. das von ihm für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
f. andere, insbesondere für die Prüfung der Eignung erforderliche Nachweise.

Für den Nachweis genügen i. d. R. Eigenerklärungen des Bieters, es sei denn, in den Vergabeunterlagen werden im Einzelfall andere Nachweise gefordert.

8. Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien ermittelt.

© Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach, 80289 München, Telefon (089) 2183-7222

9. Mitteilungen und Bekanntmachungen über die Zuschlags-/Auftragserteilung

9.1 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB

Die Vergabestelle unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung (§ 46 Abs. 1 S. 1 UVgO). Gleiches gilt für die Aufhebung oder erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür (§ 46 Abs. 1 S. 2 UVgO).

Die Vergabestelle teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit (§ 46 Abs. 1 S. 3 UVgO).

Die Vergabestelle informiert nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihrer Internetseite (§ 30 Abs. 1 UVgO).

Unter den in § 30 Abs. 2 UVgO genannten Voraussetzungen können Informationen zurückgehalten werden.

9.2 Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB

9.2.1 Vorinformation über die Zuschlagserteilung nach § 134 GWB

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich in Textform über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und über den frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Bieter gegangen ist.

Ein Vertrag wird frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage, falls die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet wird. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle.

9.2.2 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 62 VgV)

Die Vergabestelle unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung. Gleiches gilt für die Entscheidung, das Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

Die Vergabestelle teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags den nicht berücksichtigten Bewerbern/Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Teilnahmeantrags/Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

9.2.3 Bekanntmachung über die vergebenen Aufträge (§ 39 VgV)

Die Vergabestelle macht über den vergebenen Auftrag Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach der Auftragsvergabe an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Unter den in § 39 EG Abs. 6 VgV genannten Voraussetzungen brauchen bestimmte Angaben nicht mitgeteilt werden.

10. Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung ausnahmsweise nur gewährt, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

© Vertragsgruppe Hüttig Jehle Rehm GmbH, Postfach, 80289 München, Telefon (089) 2183-7922

11. Nachprüfungsstellen

Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB können sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an folgende Stelle(n) wenden:

- ggf. Vergabeprüfstelle
- Vergabekammer (§ 156 GWB)

© Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach, 80289 München, Telefon (089) 2183-7222